

26. Können die in dem Statut einer vor dem 1. Januar 1900 errichteten Rübenzucker-Aktiengesellschaft enthaltenen Bestimmungen über die Rübenlieferungsspflicht der Aktionäre durch einen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung der Aktionäre abgeändert werden?

H. G. B. §§ 212, 216, 276.

I. Civilsenat. Urf. v. 10. April 1901 i. S. Reinstedter Zuckerfabrik (Bekl.) w. W. u. Gen. (Kl.). Rep. I. 499/00.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

In der am 17. November 1899 in Reinstedt abgehaltenen Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft wurden mehrere Abänderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen.

Unter anderem wurde beschlossen:

„Zu § 6, bezw. der Anlage C der Statuten: dem Schema der Aktien folgenden Zusatz zu geben:

Auf dieser Aktie ruht für den Inhaber derselben die Verpflichtung, entweder alljährlich 10 Magdeburger Morgen gute brauchbare Zuckerrüben zu bauen oder bauen zu lassen und den Ertrag an die Fabrik abzuliefern, oder aber, falls er diese Rüben nicht selbst baut oder bauen läßt, 100 Centner gute brauchbare Zuckerrüben pr. Morgen, also 1000 Centner für diese Aktie, anderweit zu beschaffen und an die Zuckerfabrik zu liefern. Für jede fehlende Quantität von 100 Centner Rüben hat der Aktionär 150 *M* Konventionalstrafe zu zahlen. Für die auf Grund dieser Verpflichtung gelieferten sog. Aktienrüben werden angemessene, den in Anhalt und dem Regierungsbezirk Magdeburg für sog. Kaufrüben entsprechende Preise gewährt.

Die näheren Bestimmungen und Bedingungen sind in den §§ 12, 13 und 14 der Gesellschaftsstatuten ersichtlich.

Reinstedt, den 1. Januar 1900.

Der Vorstand

der Reinstedter Zuckerfabrik.“

Im Prozesse waren die Parteien in erster Instanz darüber einverstanden, daß durch den vorstehenden Beschluß der § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, welcher lautete:

„Für die seitens der Aktionäre gelieferten Aktien-Rüben werden angemessene, den in Anhalt und dem Regierungsbezirk Magdeburg für sog. Kaufrüben entsprechende Preise gewährt; sofern indes in diesen Bezirken verschiedene Preise gezahlt werden, sollen nicht die höchsten, sondern die geringeren zum Maßstabe dienen; der Mindestpreis beträgt jedoch 75  $\mathcal{F}$  für den Centner. Die ziffermäßige Feststellung der Preise erfolgt in einer vom Vorstande am Schluß des Betriebsjahres zu berufenden Generalversammlung der Aktionäre. Außerdem erhalten die Aktionäre die sämtlichen Diffusionsrückstände der von einem jeden von ihnen gelieferten Rüben“, insoweit abgeändert worden sei, als der früher festgelegte Mindestsatz von 75  $\mathcal{F}$  für den Centner Rüben einschließlich des Anspruches auf Rückgewähr der Diffusionsrückstände aufgehoben sei. In der Berufungsinstanz bemerkte jedoch die Beklagte, sie wolle auf die bezügliche Behauptung der Kläger eine Erklärung nicht abgeben.

Die Kläger waren Aktionäre der verklagten Aktiengesellschaft und halten 7 Aktien bei der Gerichtskasse in Dessau hinterlegt.

An der erwähnten Generalversammlung hatten als Aktionäre teilgenommen und in der Versammlung gegen den angeführten Beschluß gestimmt der Kläger 2 für sich und als Bevollmächtigter der Klägerin 1 und des Klägers 3, sowie der Kläger 4. Nach der von der Beklagten bestrittenen Behauptung der Klage hatten sie auch gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt.

Die Kläger beantragten in ihrer am 18. Dezember 1899 erhobenen Klage, durch Urteil auszusprechen, daß der angeführte Beschluß nichtig sei, und versuchten auszuführen, daß dieser Beschluß wohlerrorbene Rechte der Aktionäre verlese.

Die Beklagte widersprach der Klage und wendete insbesondere auch ein, daß es in mehrfacher Beziehung an den aus §§ 271. 272 des neuen und aus den Artt. 222. 190a des alten Handelsgesetzbuches sich ergebenden Erfordernissen der Klagerhebung fehle.

Die Kläger führten dagegen aus, die erhobene Klage sei nicht die Klage aus Artt. 222. 190a H.G.B., sondern darauf gerichtet, festzustellen, daß der Beschluß den Klägern gegenüber unwirksam sei. In der Berufungsinstanz wurde von den Klägern ein dieser letzteren Ausführung entsprechender Eventualantrag gestellt.

Vom Landgerichte wurde dem ursprünglichen Antrage der Kläger

gemäß, vom Oberlandesgerichte dem erwähnten Eventualantrage der Kläger entsprechend erkannt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht, ebenso wie das Landgericht, in Bezug auf den zu beurteilenden Thatbestand davon aus, durch den mit der Klage angegriffenen Generalversammlungsbeschluß sei der § 13 des Statutes der verklagten Gesellschaft nach der Richtung hin abgeändert worden, daß der Anspruch der Aktionäre auf einen Mindestpreis von 75  $\mathcal{M}$  für den Centner Rüben und auf die Zurückgewährung der Diffusionsrückstände habe in Wegfall kommen sollen. Nach dem Parteivorbringen ist jedoch für den gegenwärtigen Rechtsstreit als feststehend nur anzusehen, daß es der Mehrheitswille der Generalversammlung war, jenen Anspruch in Wegfall zu bringen. Für die Beantwortung der Frage, ob dieser Wille einen genügenden Ausdruck gefunden hat, sind die Parteierklärungen nicht maßgebend. Nach Inhalt des vorliegenden Protokolls über die Verhandlung der Generalversammlung sind zu einer Reihe von Paragraphen des Statutes Abänderungen beschloffen worden. Unter diesen Beschlüssen findet sich keiner, der ausdrücklich den § 13 einer Änderung unterwirft. Wenn es nun nicht nur an einem solchen Beschlusse fehlt, sondern auch in einem besonderen Absatze des beschlossenen Zusatzes zum Schema der Aktien hinsichtlich der „näheren Bestimmungen und Bedingungen“ u. a. auf den § 13 verwiesen wird, so ist damit der ganze Inhalt dieses § 13, wie ihn sein bisheriger Wortlaut ersehen läßt, mittelbar auch zum Inhalte des für das Schema der Aktien bestimmten Zusatzes gemacht, und danach also der Anspruch auf den Mindestpreis und die Diffusionsrückstände aufrecht erhalten. Auf eine andere Willensmeinung kann allein daraus geschlossen werden, daß offensichtlich der zum § 6 des Statutes gefaßte Beschluß darauf abzielte, die Rübenlieferungspflicht dem § 212 S. G. B. vom 10. Mai 1897 gemäß in das aktienrechtliche Verhältnis einzuordnen, weil damit die Notwendigkeit gegeben war, in betreff der Gegenleistung für die zu liefernden Rüben der Vorschrift im § 216 des Gesetzbuches zu genügen. Mit dieser Vorschrift ist es unvereinbar, in dem Gesellschaftsvertrage dem Aktionär einer Rübenzucker-Aktiengesellschaft

eine ziffermäßig ein für allemal festgesetzte Mindestvergütung zuzusichern oder ihm außer einer dem Werte der Rüben entsprechenden Vergütung auch noch einen Anspruch auf die Diffusionsrückstände zu gewähren. Die Vergütung darf den Wert der Leistung des Aktionärs nicht übersteigen; sie darf daher nicht höher sein, als der jeweilige Wert der gelieferten Rüben, und sofern dem Aktionär die Diffusionsrückstände überlassen werden sollen, nicht höher als der Unterschied zwischen dem Werte der gelieferten Rüben und dem Werte der zurückgelieferten Diffusionsrückstände.

Für die zu treffende Entscheidung kommt indes nichts darauf an, ob man den von den Klägern beanstandeten Beschluß als auf Beseitigung der mehrerwähnten Ansprüche gerichtet ansieht, oder nicht. Daß durch den Beschluß vom 1. Januar 1900 an der Rübenlieferungspflicht die dem § 212 des neuen Handelsgesetzbuches entsprechende rechtliche Gestaltung gegeben, mit anderen Worten, die Rübenlieferung den Aktionären als eine gesellschaftliche Leistung auferlegt werden sollte, erhellt mit voller Deutlichkeit aus der Fassung des beschlossenen Zusatzes zu dem Schema der Aktien: „Auf dieser Aktie ruht für den Inhaber derselben die Verpflichtung“ ic, und aus dem Datum, welches der Zusatz erhalten sollte. Deshalb ist gegenüber dem vom Berufungsgericht eingenommenen Standpunkt, daß der angegriffene Beschluß, weil er am 17. November 1899 gefaßt sei, bezüglich seiner Gültigkeit nur nach dem Recht, welches damals gegolten habe, beurteilt werden könne, der Revision darin beizutreten, daß der Beschluß aufrecht erhalten werden müßte, wenn er nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Recht gültig wäre. In Wahrheit ist er aber ungültig sowohl nach diesem, wie nach dem bisherigen Recht. Es ist unrichtig, was die Revision auszuführen versucht, daß das neue Handelsgesetzbuch in den §§ 211 flg. eine unter der Herrschaft des alten Rechtes entstandene Streitfrage entscheide. Das neue Handelsgesetzbuch giebt in den angezogenen Paragraphen nicht eine authentische Interpretation der bisherigen aktienrechtlichen Vorschriften, sondern eröffnet nur für die Zukunft die Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrage den Aktionären neben den Kapitaleinlagen nicht in Geld bestehende wiederkehrende Leistungen aufzuerlegen. Diese Möglichkeit gewährte, wie auch in den Denkschriften zu den beiden Entwürfen des neuen Handelsgesetzbuches anerkannt wird,

richtiger Ansicht nach das bisherige Recht nicht; entgegen stand ihr die Vorschrift im Art. 219 des älteren Handelsgesetzbuches, von welcher die Bestimmung im § 211 des neuen Handelsgesetzbuches wesentlich abweicht. Die in dem Statut einer Rübenzucker-Aktiengesellschaft enthaltenen Festsetzungen über die Rübenlieferung wurden nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages; sie ließen sich vielmehr, wenn überhaupt, nur aufrecht erhalten unter dem Gesichtspunkt, daß man sie als Inhalt selbständiger Nebenverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern betrachtete.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 Nr. 3, Bd. 26 Nr. 19, Bd. 37 Nr. 35; Denkschrift zum ersten Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs S. 131; Denkschrift zu dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf S. 141.

Dabei handelte es sich nicht, wie die Revision meint, um eine sachlich bedeutungslose Konstruktion. Es wurde verlangt, daß der Rübenpreis ein bestimmter oder doch objektiv bestimmbarer sein müsse;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 152 flg.;

es wurde ausgesprochen, daß die Aktionäre bezüglich der Rübenlieferung der Gesellschaft gerade so gegenüberständen, wie wenn sie, ohne ihr als Aktionäre anzugehören, die Verträge mit ihr geschlossen hätten,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 16,

und überhaupt anerkannt, daß die einzelnen rechtlichen Konsequenzen der äußeren Verbindung von Nebenverträgen mit dem Gesellschaftsvertrage in vielen Punkten andere sein würden, als die einer inneren Einordnung der Rübenlieferung in das aktiengesellschaftliche Verhältnis.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 89.

Auch für die Aktionäre der verklagten Gesellschaft entsprang demnach ihre Pflicht zur Rübenlieferung und ihr Anspruch auf die im § 13 des Statutes bestimmten Gegenleistungen besonderen, von dem Gesellschaftsverhältnisse unabhängigen Rechtsverhältnissen, und diese ihre Rechtsstellung ist, wie sie es früher war, auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes eine solche geblieben, an der sich ohne ihre Zustimmung nichts ändern läßt. Der § 276 des neuen Handelsgesetzbuches bestimmt, daß eine Verpflichtung der Aktionäre zu Leistungen der im § 212 bezeichneten Art, sofern sie nicht in dem

ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, nur mit Zustimmung sämtlicher von der Verpflichtung betroffenen Aktionäre begründet werden kann. Zu dieser Bestimmung, die als § 268 bereits in den dem Reichstag vorgelegten Entwurf aufgenommen worden war, wird in der dem letzteren beigegebenen Denkschrift (S. 142) bemerkt: „Eine solche Verpflichtung“ (zu den wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen) „kann übrigens nur durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, nicht etwa nachträglich durch eine Änderung desselben im Wege des Mehrheitsbeschlusses begründet werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist diese an sich schon aus der Natur der Sache folgende Einschränkung in dem Titel über die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages noch besonders zum Ausdruck gebracht (§ 268).“ Auch im Gesetzbuche gehört der § 276 zu den unter dem Titel „Abänderungen des Gesellschaftsvertrages“ gegebenen Vorschriften. Er besagt somit, daß neben den Kapitaleinlagen den Aktionären als solchen eine Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen, wenn sie nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehen war, nur durch eine nachträgliche, mit Zustimmung aller beteiligten Aktionäre getroffene Abänderung des Gesellschaftsvertrages auferlegt werden kann. Für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten Rübenerzucker-Aktiengesellschaften ergibt sich daraus, daß sie von der im § 212 H.G.B. gegebenen Befugnis nur Gebrauch machen können, wenn alle beteiligten Aktionäre damit einverstanden sind; denn keine von diesen Gesellschaften ist eine solche, bei welcher im Rechtsinn „in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage“ den Aktionären eine Verpflichtung der im § 212 H.G.B. bezeichneten Art auferlegt ist. Der angegriffene Beschluß bezweckte demnach etwas, worüber die Generalversammlung der Aktionäre durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden nicht zuständig war, und deshalb ist er ungültig, und zwar ungültig aus einem Grunde, auf den sich die Kläger mit Erfolg berufen können, gleichviel ob die Voraussetzungen, an welche die Anfechtungsklage des Art. 222 H.G.B. a. F. geknüpft ist, vorliegen, oder nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 65.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, welche den Beschluß für „den Klägern gegenüber unwirksam“ erklärt, muß daher, als die Beklagte nicht beschwerend, bestehen bleiben.“